

Benutzungsordnung

für die Sporthalle Schwendi vom 17.11.2008

§ 1

Zweckbestimmungen

- (1) Die Sporthalle Schwendi ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwendi gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Zu der Einrichtung „Sporthalle“ gehört/gehören auch das Foyer, die Nebenräume, der Außenbereich und die Parkplätze. Diese Benutzungsordnung gilt hier ebenfalls.
- (2) Mit dem Betrieb der Sporthalle erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Die Sporthalle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (3) Die Sporthalle dient dem lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportunterricht der Grund- und Hauptschule Schwendi, der Max-Weishaupt-Realschule Schwendi sowie dem Vereinssport.

Die schulische Nutzung hat während den üblichen Unterrichtszeiten Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Im Einzelfall kann die Halle nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung auch für andere Zwecke genutzt werden.
- (4) Die Gemeinde kann die Sporthalle auch an Dritte vermieten.

§ 2

Überlassung, Benutzung und Belegung der Sporthalle

- (1) Die Schulsportbelegung der Sporthalle im Rahmen des Lehrplanes obliegt grundsätzlich den Schulen in Schwendi. Für die schulsportliche Benutzung ist die Schulleitung der jeweiligen Schule federführend verantwortlich.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle für den Vereinssport erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sporthalle besteht nicht. Über die Belegung entscheidet in allen Fällen abschließend die Gemeinde.
- (4) Die Benutzer und die Vereine haben keinen Anspruch auf Beibehaltung der im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten und -stunden. Sofern die zugeteilten Nutzungsstunden nicht mehr, nur unregelmäßig oder nur durch einen kleinen Personenkreis belegt sind, steht eine Streichung im Belegungsplan und die anderweitige Vergabe der Belegungszeit im Ermessen der Gemeinde.
- (5) In der Sporthalle können Vereinssportveranstaltungen örtlicher und überörtlicher Art jeweils innerhalb der geltenden Wettkampfbestimmungen und Spielordnungen für Hallensportarten durchgeführt werden. Zeitpunkt und Dauer solcher Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Gemeinde anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Bei Sportveranstaltungen an Schultagen ist außerdem das Einverständnis der Schulleitung notwendig, sofern der Schulsportunterricht berührt wird.
- (6) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung Schwendi rechtzeitig (mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung bzw. Nutzung) schriftlich zu beantragen. Die Sporthalle darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

Die **Benutzung gilt allgemein als erlaubt** für den Sportunterricht der Schulen sowie den Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine im Rahmen des Belegungsplanes.
- (7) Mit der Antragstellung unterwirft/unterwerfen sich der/die Antragsteller den Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Entgeltordnung.
- (8) Die Sporthalle wird grundsätzlich nur an ortsansässige Vereine vergeben. Über Ausnahmen (z. B. Benutzung durch Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, Institutionen, etc.) entscheidet der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat.
- (9) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn ein Benutzungsantrag eine bereits feststehende Regelung berührt. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
- (10) Die Gemeinde kann die Überlassung der Sporthalle für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und - soweit geboten - mit besonderen Auflagen versehen.
- (11) Eine erteilte Erlaubnis (allgemein oder für einen Einzelfall) kann widerrufen werden, wenn
 - nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung der Halle nicht zugestimmt hätte;
 - die Sporthalle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird;

- die Halle wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden kann;
- die Bestimmungen/Vorgaben dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder das/die festgesetzte Benutzungs-entgelt/Sicherheitsleistung/Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt wird/worden ist.

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis werden in allen Fällen ausgeschlossen.

- (12) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen weitere Anmeldungen, Genehmigungen, Gestattungen, usw. erforderlich sind, hat/haben dies der/die Nutzungsberechtigte/n rechtzeitig selbst zu veranlassen. Er/Sie ist/sind insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haftbar.
- (13) Bei Veranstaltungen, bei denen wesentliche Bestandteile der vorhandenen technischen Einrichtungen benutzt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass der Hausmeister oder eine von der Gemeinde beauftragte Person während der ganzen Veranstaltung anwesend ist oder in Rufbereitschaft stehen muss.
- (14) Die Sporthalle darf während des Schulsportunterrichts nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Schüler dürfen die Sportstätte ohne Aufsicht nicht betreten.
- (15) Bei der Benutzung der Sporthalle durch Vereine bzw. deren Abteilungen ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters zwingend vorgeschrieben. Ohne aufsichtsführende Person ist der Zutritt zu der Sporthalle und/oder zu deren Nebenräumen nicht gestattet.
- (16) Die Vereine und Abteilungen haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich zu benennen. Nur diese Personen erhalten gegen Unterschrift die Schlüssel für die Sporthalle. Die Gemeinde kann die ausgegebenen Schlüssel jederzeit zurückverlangen.

Die Besitzer der Schlüssel und die Vereine, für die die Übungsleiter und deren Stellvertreter tätig sind, haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Schlüssel, ebenso für deren Verlust.

- (17) Das Betreten der Sporthalle erfolgt nur durch den jeweils bestimmten Eingang. Während der Belegung durch die Vereine und Vereinsabteilungen haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins bzw. der Abteilung sind. Es bleibt den Vereinen und Abteilungen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Für diese Personen haben die Vereine und Abteilungen jedoch das volle Haftungsrisiko zu tragen.
- (18) Unbefugte Personen haben keinen Zutritt zu der Sporthalle, den Nebenräumen oder der Außenanlage. Nicht berührt von diesem Verbot sind Ärzte und Angehörige des Rettungsdienstes bei Unfällen oder sonstigen Notfällen sowie Zuschauer/Besucher bei Turnieren, Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen.
- (19) Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden Trainings- und Wettkampfbestimmungen und der Spielordnung für Hallensportarten gestattet. Übungen und Spiele die aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der vorhandenen Einrichtungen nicht zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Besondere Anordnungen über die Zulassung und Ablehnung von Trainings- und Spielarten bleiben der Gemeinde vorbehalten.

- (20) Der Übungsbetrieb dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Übungsstunden, für die der Belegungsplan andere Zeiten vorsieht.
- (21) Der/Die Nutzungsberechtigte/n der Sporthalle unterwirft/unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.
- (22) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der/die Nutzungsberechtigte/n etwaige Mängel nicht vor der Benutzung/Veranstaltung geltend macht/machen.
- (23) Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten vor.
- (24) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind insbesondere die Benutzer, Vereine, Veranstalter, Mieter, der/die Antragsteller nach § 2 Abs. 6 dieser Benutzungsordnung, alle Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, etc., denen die Benutzung von der Gemeinde in allgemeiner Form oder im Einzelfall erlaubt worden ist.
- (25) An Samstagen und Sonntagen ist die Sporthalle für den Trainings- und Übungsbetrieb geschlossen. Andere Veranstaltungen (z. B. Spiel-/Wettkampfbetrieb, Turniere, etc.) können von der Gemeinde zugelassen werden.

An den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg ist die Sporthalle für jeglichen Übungs-, Trainings-, Wettkampf-, Spiel- und Sportbetrieb sowie für alle Veranstaltungen geschlossen.

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (26) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 3

Benutzung der Geräte und Einrichtungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.

Die vorhandenen Sportgeräte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen.
- (2) Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden geschont und nicht beschädigt wird. Geräte und Matten dürfen nicht geschoben oder geschleift werden. Vorhandene Transporteinrichtungen sind zu benutzen. Barren, Turnpferde, Turnböcke, usw. sind nach ihrer Benutzung auf Normalhöhe zurückzustellen.
- (3) Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor Benutzung der Gerätschaften dem Hausmeister anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Verlust oder Beschädigung von Geräten oder Einrichtungen.

Zur Meldung verpflichtet ist der Übungsleiter oder Veranstalter.
- (4) Geräte und Einrichtungen, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
- (5) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur in Gegenwart des Hausmeisters oder einer anderen von der Gemeinde beauftragten Person vorgenommen werden.

- (6) Ohne Zustimmung des Hausmeisters dürfen keine Sportgeräte - Ausnahme: für den Schulsport - aus der Sporthalle entfernt werden. Bei Entnahme von Geräten oder bei Verwendung außerhalb des Gemeindegebietes ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (7) Für Ballspiele im Hallenbereich dürfen nur Bälle benutzt werden, die keine Verschmutzung durch frühere Verwendung im Freien verursachen.
- (8) Beim Fußballspiel sind leichtere Trainingsbälle zu verwenden.
- (9) Auf die Überlassung von gemeindeeigenen Sportgeräten besteht kein Anspruch.
- (10) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben bei der Bewirtung selbst für das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen. Er/Sie ist/sind hierfür der Gemeinde, den Behörden, Benutzern, Besuchern und sonstigen Dritten gegenüber verantwortlich und haftbar.
- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.
- (6) Das vorhandene Küchengeschirr ist zu verwenden, es sei denn, dass dieses nicht ausreicht.
- (7) Die Küchengeräte und Küchenmaschinen sind nach Ende der Veranstaltung gewissenhaft zu reinigen. Sofern eine nachträgliche Reinigung der Geräte notwendig ist, wird diese von der Gemeinde durchgeführt und dem/den Nutzungsberechtigten die Kosten in Rechnung gestellt.
- (8) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- (9) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen und das Mobiliar abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen und in den betreffenden Schränken zu verstauen.

§ 4

Betreten der Sporthalle sowie Pflege und Sauberhaltung der Halle

- (1) Im Rahmen des Sportunterrichts und des Sportbetriebes sind die Benutzer verpflichtet, sich vor dem Betreten der Sporthalle in den Umkleieräumen umzuziehen. Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen, Stollenschuhen oder Sportschuhen mit schwarzen Sohlen ist verboten. Das Gleiche gilt auch für zugelassene Turnschuhe, die zuvor auf der Straße benutzt worden sind. Verboten ist es, Ballharz zu verwenden.
- (2) Die Sporthalle sowie die weiteren Räume (Umkleieräume, Duschräume und sonstige Nebenräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Abfalleimer zu benutzen. Nach Beendigung des Übungsbetriebs sind die Sporthalle und deren Nebenräume aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.

§ 5

Bewirtschaftung der Halle

- (1) Für die Bewirtschaftung der Sporthalle bei öffentlichen Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, usw.) steht die Küche der Sporthalle zur Verfügung. Der/Die Nutzer hat/ haben sich durch den Hausmeister oder eine weitere von der Gemeinde beauftragte Person in die Bedienung der Küchengeräte einweisen zu lassen.

Eine ggf. erforderliche Reinigung des Inventars bevor es in Gebrauch genommen wird, obliegt dem/den Nutzer/n.

- (2) Kücheneinrichtung, Küchengeräte, Küchenmaschinen, usw. sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Bestecke, Geschirr, usw.) werden von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister übergeben. Nach dem Ende der Veranstaltung ist die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt unverzüglich dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob das Inventar defekt geworden oder abhanden gekommen ist, Gebäude oder Einrichtungsteile beschädigt worden sind.
- (3) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar auf eigene Kosten zu ersetzen sowie die Kosten der Reparaturen bzw. der Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde mit Rechnungsstellung an den/die Nutzungsberechtigten. Dasselbe gilt für Beschädigungen des Gebäudes oder von Einrichtungsteilen.

§ 6 **Zusatzvorschriften für Veranstaltungen**

- (1) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben darauf zu achten, dass die Sporthalle sowie ggf. die Nebenräume bzw. das Foyer nicht mehr als den Umständen entsprechend belastet werden.
- (2) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben insbesondere zu beachten, dass
 - die Dekorationen (z. B. Werbung, etc.) unter Anweisung des Hausmeisters angebracht werden, sie müssen ohne Beschädigung von Teilen der Sporthalle wieder entfernt werden können;
 - die Dekorationen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen;
 - die Dekorationen den Veranstaltungs-/Hallenbetrieb nicht mehr als unbedingt notwendig stören;
 - sofern nötig und möglich, der Bodenbelag durch eine Auflage geschützt wird;
 - die Notausgänge während der Veranstaltung offen gehalten werden.
- (3) Das Auf- und Abstuhlen sowie der Auf- und Abbau der Tische hat der/die Nutzungsberechtigte/n selbst unter Aufsicht des Hausmeisters bzw. eines Beauftragten der Gemeinde zu besorgen.

Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Nach Ende der Veranstaltung oder am Tag nach der Veranstaltung (sofern diese an einem Samstag stattfindet) sind die Tische vor dem Aufräumen nass abzuwischen und danach trocken zu reiben. Die Kosten für ein eventuell notwendiges nachträgliches Reinigen der Tische werden dem/den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

- (5) Für die Zeit der Veranstaltung sowie des Auf- und Abbaus bzw. zur Vorbereitung wird die Verkehrssicherungspflicht für Gebäude, Inventar und Außenanlage auf den Veranstalter übertragen.
- (6) Sofern die Räume und Hallenbereiche benutzt wurden, sind das Foyer, die Tribüne, die Umkleieräume, der Hallenzugang, die Ballustrade sowie die Eingangsbereiche nach dem Ende der Veranstaltung in einem sauberen, aufgeräumten Zustand besenrein zu verlassen. Die Kosten für eine eventuell notwendige nachträgliche Reinigung durch die Gemeinde werden dem/den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Reinigung des Hallenbodens, der Duschräume und der WC's übernimmt die Gemeinde. Die Kosten hierfür sind im Benutzungsentgelt enthalten.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Sporthalle und die Nebenräume sowie deren Ausstattung ist Eigentum der Gemeinde. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt die Verpflichtung, die Einrichtung in allen Teilen schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer ebenfalls größte Sorgfalt üben.
- (2) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit inner- und außerhalb der Sporthalle zuwider läuft.
- (3) Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit dem/den Nutzungsberechtigten gegenüber weisungsberechtigt. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Die genehmigten Zeiten sind einzuhalten. Die Sporthalle einschließlich der Umkleide- und Duschräume muss 45 Minuten danach verlassen sein. Die abendliche Nutzung der Sporthalle endet in der Regel einschließlich duschen und umkleiden spätestens um 22.45 Uhr.
- (5) Grundsätzlich dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten werden.
- (6) Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (7) Der/Die Nutzungsberechtigte/n überwacht/überwachen die Einhaltung der Hausordnung. Er/Sie übt/üben als Beauftragte(r) der Gemeinde das Hausrecht aus und ist/sind insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Er/Sie hat/haben das Recht, Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sporthalle, den Nebenräumen, dem Foyer und vom Grundstück zu verweisen.
- (8) Das Öffnen und Schließen der Sporthalle und ihrer Nebenräume besorgt der Hausmeister. Falls einem Nutzungsberechtigten ein Schlüssel übertragen wurde, ist dieser verpflichtet, die Türen der Sporthalle und der Nebenräume beim Verlassen abzuschließen, die Fenster und Lüftungsflügel zu schließen und die Beleuchtung abzuschalten.
- (9) Sofern die Schlüssel nur befristet für die Dauer der Veranstaltung übergeben wurden, sind diese am folgenden Werktag zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig. Die Besitzer der Schlüssel und der/die Nutzungsberechtigte/n haften ggf. nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung, die Rückgabe sowie für Verlust.
- (10) Die Betreuung der Heizungs-, Lüftungs- und der Lautsprecheranlage erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch hierzu von der Gemeinde speziell eingewiesene oder beauftragte Personen.
- (11) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude und im Außenbereich nicht abgebrannt werden.
- (12) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- (13) Die Benutzung der Lautsprecheranlage und der Bühnentechnik bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (14) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist/sind der/die Nutzungsberechtigte/n für die **Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich**. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist auszuführen.
- (15) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben dafür zu sorgen, dass der **Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen** entstehen.
- (16) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen **nicht** zugestellt werden. Insbesondere sind bei Veranstaltungen, bei denen aufgetischt wird, die **Vorgaben des Bestuhlungsplanes zu beachten**.
- (17) Je nach Art und Veranstaltung kann die Gemeinde verlangen, dass der/die Nutzungsberechtigte/n auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst bzw. eine Sicherheits-, Sanitäts- und Feuerwache für die Veranstaltung bestellt.
- (18) Die geltenden **gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen** Vorschriften sind vom Veranstalter einzuhalten, ebenso die GEMA-Richtlinien.
- (19) Die Jalousien der Halle sind vor dem Verlassen der Halle hochzufahren.
- (20) **Fundsachen** sind bei der Gemeinde abzugeben.
- (21) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, usw. in die Sporthalle, das Foyer oder die weiteren Nebenräume ist **verboten**.
- (22) Tiere dürfen in die Sporthalle, die Nebenräume bzw. das Foyer **nicht** mitgenommen werden.
- (23) Bei Bedarf ist für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich als Ordnungspersonal erkennbar sein.
Durch Ordnungspersonal ist dafür Sorge zu tragen, dass die ausgewiesenen Parkplätze und Notparkplätze ordnungsgemäß bedient werden, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (24) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben benötigtes Sanitätspersonal, die Feuerwehr, Sicherheitsdienste, usw. selbst zu bezahlen.
- (25) Die **Zugänge zur Sporthalle** muss für **Rettungsfahrzeuge** und die **Feuerwehr frei gehalten** werden.
- (26) Bei Sportveranstaltungen dürfen Zuschauer nur auf der Tribüne bzw. in den ihnen zugewiesenen Bereichen Platz nehmen. Das Spielfeld darf von den Zuschauern nicht betreten werden.
- (27) **Rauchen ist in der Sporthalle, den Nebenräumen und dem Foyer nicht gestattet**.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem/den Nutzungsberechtigten, den Besuchern, Zuschauern und allen Personen, die sich in der Sporthalle, den Nebenräumen oder im Außenbereich aufhalten nur für Schäden, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden können.

Für alle anderen Schäden wird nicht gehaftet und kein Schadenersatz geleistet. Die Gemeinde haftet auch nicht für unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung oder den Sportbetrieb behindernden Ereignisse.

- (2) Soweit gesetzlich zulässig, stellt/stellen der/die Nutzungsberechtigte/n die Gemeinde von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu entstehen.

Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und/oder Beauftragte.

- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Personen- und/oder Sachschadens im Rahmen der Überlassung der Einrichtung unmittelbar in Anspruch genommen, so ist/sind der/die Nutzungsberechtigte/n verpflichtet, der Gemeinde alle in diesem Zusammenhang gegen sie geltend gemachten Ansprüche (einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten) in voller Höhe zu ersetzen.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, haftet/haften der/die Nutzungsberechtigte/n der Gemeinde gegenüber für jegliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu stehen.

Die Haftung erstreckt sich auch auf deren Mitglieder, Bedienstete, Beauftragte, etc. sowie auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung der Veranstaltung oder den Aufräumarbeiten entstanden sind.

- (5) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben zur Deckung eventueller Personen- und/oder Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr hierüber ein Nachweis vorgelegt und ggf. eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.
- (6) Haften mehrere Nutzungsberechtigte, Besucher, Zuschauer, etc. nebeneinander, haften diese der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (8) Die Gemeinde übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des/der Nutzungsberechtigten, der Zuschauer oder Besucher in der Einrichtung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen persönlichen Gegenständen, Waren, etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 10 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung „Sporthalle Schwendi“ werden **Benutzungsentgelte** nach der als **Anlage Nr. 1 beiliegenden Entgeltordnung** erhoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb, die Ordnung und die Erhebung einer Benutzungsgebühr bzw. eines Benutzungsentgelts für die Sporthalle Schwendi außer Kraft.

Schwendi, 18.11.2008

Günther Karremann
Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde entsprechend der „**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**“ der Gemeinde Schwendi vom **11.03.2002** gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom **28.11.2008, Nr. 48**.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 02.12.2008

(Unterschrift)